

# **BGer 5A\_567/2021 vom 13. Juli 2021**

Bundesgericht, 2021-07-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_567\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_567_2021)

FR: TF 5A\_567/2021 du 13 juillet 2021

IT: TF 5A\_567/2021 del 13 luglio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist der im Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden enthaltene (Partei-) Kostenentscheid. Dagegen steht die Beschwerde in Zivilsachen offen, denn der Beschwerdeweg für die Kosten folgt demjenigen der Hauptsache ( BGE 134 I 159 E. 1.1 S. 160; Urteil 5A\_997/2018 vom 11. Januar 2019 E. 1) und ohnehin wäre selbst im Zusammenhang mit den Kosten der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert erreicht ( Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ).

### **E. 2**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

### **E. 3**

Eine dahingehende Begründung findet sich in der Beschwerde nicht. Die Beschwerdeführerin beklagt sich über "das von den Richtern in U. \_\_\_\_\_ fehlerhaft/unvollständig geführte Scheidungsprotokoll vom 20.2.2020" und darüber, dass sie die ihr zu Unrecht auferlegten hohen Kosten nicht bezahlen könne. Ferner verweist sie auf die in ihrer Sache ergangene bundesgerichtliche Abschreibungsverfügung 5A\_348/2011 vom 1. Juli 2021, wonach es für den Kanton nicht ohne finanzielle Folgen bleiben könne, wenn er den Gerichten nicht genügend Personal zur Verfügung stelle. Allerdings steht der vorliegend angefochtene Kostenentscheid in keinem Zusammenhang mit dieser Aussage, sondern er erging gestützt auf die einschlägigen zivilprozessualen Normen. Diesbezüglich müsste sich die Beschwerdeführerin mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides zu den Kosten (S. 33-39), insbesondere mit den spezifischen Erwägungen zu den Rechtsgrundlagen und der konkreten Höhe der Parteientschädigung auseinandersetzen und darlegen, inwiefern Rechtssätze verletzt worden sein sollen. Dies tut sie nicht im Ansatz, sondern sie beschränkt sich darauf, ihre fehlenden finanziellen Ressourcen vorzutragen und zu beklagen, dass sie bislang bereits Fr. 480'000.-- in das Scheidungsverfahren investiert habe; dies ist indes nicht geeignet, eine Rechtsverletzung in Bezug auf die Kostenfestsetzung zu begründen.

### **E. 4**

Ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes stehen schliesslich die Fragen, welche die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit einem Schreiben des Gegenanwaltes vom 6. Juli 2021 stellt; das Bundesgericht kann keine allgemeinen Fragen beantworten oder Rechtsauskünfte erteilen.

**E. 5**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 6**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.